

Naturschutzbund

Deutschland
Kreisverband Oberberg e.V.

NABU Kreisgeschäftsstelle * Schulstr. 2 * 51674 Wiehl



An die Gemeinde Engelskirchen
- Der Bürgermeister -
Engels-Platz 4

51766 Engelskirchen

Telefon: 022 62 / 71 27 28
Telefax: 0 22 62 / 71 27 29
E-Mail: info@nabu-oberberg.de

Ansprechpartner:

Claus Wittke
c.wittke@nabu-oberberg.de
Ortsgruppe Engelskirchen
Hindenburgstr. 1
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263-9654970
Mobil:0151-15235286

Engelskirchen, den 23.12.2022

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Ladestraße und Rauscheider Straße“
42. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Buschhausen“
43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Buschhausener Straße“ und
Bebauungsplan Nr. 84 „Buschhausen“
Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Bau GB**

Ihr Schreiben vom 15.11.2022

Sehr geehrter Herr Stockfisch,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur
40. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Ladestraße und Rauscheider Straße“,
42. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Buschhausen“,
43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Buschhausener Straße“ und Bebauungsplan Nr.
84 „Buschhausen“ -
Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Bau GB vom 15.11.2022.

Gerne nehme ich im Namen und in Vollmacht des NABU NRW e.V. als zuständiger
Verfahrensbearbeiter nachfolgend Stellung.

Die von uns im bisherigen Verfahren angemerkten kritischen Punkte des Projektes, konnten bisher nicht überzeugend widerlegt werden, deshalb bekräftigen wir unsere ablehnende Haltung gegenüber der Änderung des FNPs im Bereich Buschhausen, welche wir in unserer Stellungnahme vom 20.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur 42. Änderung des FNP für den Bereich Buschhausen sowie am 28.10.2021 in unserer Stellungnahme zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Buschhausener Straße“ und Bebauungsplan Nr. 84 „Buschhausen“ Frühzeitige Unterrichtung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Bau GB bereits ausführlich dargelegt haben. Mit dieser für uns letzten Möglichkeit zur öffentlichen Beteiligung rufen wir erneut und mit aller gegebener Dringlichkeit, alle beteiligten Planungsorgane zum Einstellen der Planungshandlungen auf! Der weitere Planungsprozess muss nun, trotz aller aufgewendeten Ressourcen, gestoppt werden.

Seit unserer letzten Stellungnahme im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans, haben sich die Umstände wieder einmal drastisch verändert. Zwischen dem 06. – 19. Dezember dieses Jahrs, hat der zweite Teil der 15. Weltnaturkonferenz (CBD COP 15) in Montreal stattgefunden und noch einmal die Notlage des Zustandes unserer Ökosysteme deutlich gemacht. Die Zeit unser bisheriges Handeln zu überdenken ist jetzt. Eine kleines Zeitfenster bleibt uns noch das 6. planetare Massensterben von Flora- und Fauna bestmöglich aufzuhalten. Der in den Verhandlungen erzielte Erfolg 30 % der Meeres- und Landesfläche unter Schutz zu stellen, gilt als Meilenstein. Auch der Erhalt des Bereiches Landschaftsschutzgebiet L2.2.-1 in unserem Fall „Bereich Buschhausen“ trägt zu seinem Teil der Lösung und dem Erhalt von lokalen Lebensräumen bei. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Deutschland hat alle seine nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes gesicherten Landschaftsschutzgebiete, an das IUCM gemeldet. Eine Umwandlung in eine neue Baufläche widerspricht dem internationalen Abkommen von Montreal. Hingegen fördert jede weitere großräumig bebaute und versiegelte Fläche einen weiteren Artenverlust. Es klingt trivial, ist aber augenscheinlich immer noch nicht Handlungsmaxime. Diese für unser eigens menschliches Überleben notwendige Artenvielfalt muss jetzt gerettet werden, in der gesamten Breite und Vielfalt aller vorhandener Ökosysteme. Eine alleinige Betrachtung von isolierten NSG-Bereichen, hat das Artensterben bisher nicht aufgehalten. Es beschleunigt sich stetig. Die althergebrachte einfache und schnell greifbare Lösung, die aktuell noch vorhandene Wohnungsknappheit mit weiterer Bebauung zu begegnen, ist daraus resultierend nicht mehr vertretbar. Ein- und Zweifamilienhäusern in der freien Fläche zu planen, stellt ein schlicht obsoletes Mittel dar. Weshalb der vom Landesbetrieb IT-NRW dargelegte Bevölkerungsrückgang der nächsten Jahrzehnte, nun gerade nicht in Engelskirchen eintreffen wird, wird in ihrem Antwortschreiben zu unserer Stellungnahme schlicht verneint und ausweichend beantwortet. Eine doch äußerst zweifelhafte Ansicht Ihrer Beantwortung unseres dargebrachten Argumentes eines NRW-Landesbetriebes, ohne uns belastbares Zahlenmaterial mitzuliefern.

Zusätzlich plant die EU gerade das EU-Nature-Restoration-Law umzusetzen, wonach 30 % der Landes- und Meerfläche unter Schutz gestellt werden sollen, davon jeweils 10% unter den höchstmöglichen Schutzstatus. Hieraus ergibt sich die Einstellung der kompletten Nutzung innerhalb dieser Gebiete, als ökologische sowie genetische Kernzonen der Artenvielfalt. Die UN-Dekade der Ökosystem Wiederherstellung begleitet diesen Prozess. Gerne zitiere ich hier UN-Generalsekretär, Herrn António Guterres: „Mit unserem grenzenlosen Appetit auf unkontrolliertes und ungleiches Wirtschaftswachstum ist die Menschheit zu einer Massenvernichtungswaffe geworden“ Bereits in unseren Schreiben vom 20.08.2021 sowie 28.10.2021 schlagen wir vor, den Bereich „Buschhausen“ in den örtlich bestehenden Biotopverbund zu integrieren. Denn nach § 21 BNatSchG - Biotopverbund, Biotopvernetzung (3) Punkt. 4 gilt:

„(3)

1 Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. „

Der Bereich Buschhausen liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Bergisches Land“ und sollte unseres Verständnisses nach, zusätzlicher Bestandteil des umliegenden Biotopverbundes „Aggerhänge“ werden. Die ökologische hohe Wertigkeit des Gebietes belegen wir im weiteren Verlauf des Schreibens. In Bezug auf die Vorgabe des EU-Renaturation-Laws darf ein Landschaftsschutzgebiet der Buschhausener Güte nicht in Bauland umgewandelt werden. Wird doch bereits im Scopingbericht und nun wiederholt auch im Umweltbericht die elementar zerschneidende und störende Einflusswirkung der Bebauung auf den angrenzenden Biotopverbund mehr als ausreichend dargelegt.

Bei dem angegebenen Waldanteil der Gemeinde von ca. 62% wollen wir den Sachverhalt etwas aufschlüsseln, da die Betrachtung irreführend ist. Engelskirchen durch seine traditionelle weitläufige Holznutzungsvergangenheit ist erheblich durch Kalamitätsflächen und die damit verbundenen Kahlschläge betroffen. Der aktuelle Waldanteil, welcher seiner Ökofunktion gerecht werden kann, kann bestenfalls auf 25-30% der Gemeindefläche beziffert werden. Wenn wir von Forsten sprechen, treffen die 62% nach Flächenkataster zu, allerdings ist dies eine trügerische Sichtweise und sagt nichts über den aktuellen Waldzustand aus. Der Verlust der Buschhausener Kyrill-Sukzessionswaldflächen wiegt für Engelskirchen damit doppelt schwer und sollte auch dementsprechend in der Ökobilanz bewertet werden. Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme im „Urwaldgebiet bei Ränderoth“ im Bereich des Altenberges, über das Waldökokonto stellen einen äußerst positiven Ansatz dar, wenn man bei der Betrachtung von weitläufigen Bebauungsmaßnahmen von positivem Ausgleich überhaupt sprechen kann. Die damit verbunden Ausweisung von Prozessschutzflächen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, scheint uns ein unumgängliches und zielgerichtetes Konzept. Allerdings liegt uns bisher keine Unterlage vor, um Wertigkeit der Ausgleichsgebiete bewerten zu können. Es handelt sich um eine große mögliche Fläche, die einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden müsste.

Zu den mit Ihrem Schreiben beigefügten Planungsunterlagen nehmen wir folgend, erweitert in den einzelnen Detailbereichen Stellung:

Zur Flächennutzungsplanänderung

Hiermit verweisen wir weiterhin auf unsere Stellungnahme zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Buschhausener Straße“ und Bebauungsplan Nr. 84 „Buschhausen“ Frühzeitige Unterrichtung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Bau GB. Die Antwort auf unsere kritische Stellungnahme zum FNP-Änderungsverfahren hat leider keine ausreichenden Begründungen hervorgebracht. Weiterhin steht eine nicht nachvollziehbare Waldinanspruchnahme im Bereich Buschhausen zur Umwandlung in eine ASB-Fläche bevor. Dies wurde von uns mehrfach kritisiert. Vor allem die dürftige, mit kurzen und wenig aufschlussreichen Sätzen abgehandelte Prüfung der Alternativflächen steht weiterhin im Raum. Es bleibt nicht nachvollziehbar, warum hier die LEP-Regelung zur Walderhaltung nicht eingehalten wird, obwohl mannigfaltige Alternativen vorliegen. Die Alternativprüfung wirkt doch recht lieblos und größtenteils konstruiert, im Sinne des Änderungsverfahrens.

Für die Gemeinde als selbsternanntes und wichtigstes Entwicklungsziel und der dargelegten Begründung der FNP-Änderung, benennen Sie als Rechtfertigungsgrundlage zur weiteren Bebauung, in Ihrer Stellungnahme zu unserem Schreiben zur 42. Änderung des FNPs die Problematik, der Altersstruktur der Gemeinde entgegen wirken zu wollen und den Zuzug junger Familien zu fördern. Die Frage stellt sich allerdings, wie gerade junge Familien den aktuellen Preisanstieg für Wohneigentum überhaupt stemmen können? Der Preis für selbst genutztes Wohneigentum ist im Zeitraum 2010 bis 2020, laut statistischem Bundesamt bereits um 35% gestiegen. Die aktuellen Preissteigerungen und die 10% Inflationsrate, verbunden mit einem deutlichen Reallohnrückgang von 5,7% im letzten Quartal 2022, dies trotz Sonderzahlungen, sind noch gar nicht mitgerechnet. Die neue ASB-Fläche wird dadurch nicht zu einer Verjüngungskur der Gemeinde beitragen, sondern vielmehr die Vergrößerung fördern.

Der erste Teil der Begründung zur Verfahrensumsetzung spricht weiterhin von einer klimawandelangepassten Bebauung. Diese Begrifflichkeit ist doch ziemlich irreführend. Ein das Umland kühlendes intaktes Waldökosystem, welches weiterhin den benötigten Wasserhaushalt der Gemeinde füllt, ist doch sicherlich die beste Klimawandelanpassung. Wenn schon mit Begrifflichkeiten jongliert wird, ist in Bezug auf den Klimawandel keine Bebauung die beste Bebauung. Aus der Klimafolgenanpassungskarte des LANUV ist ersichtlich, wie wichtig der Bereich Buschhausen aus klimatischer Sicht für die umliegende Landschaftsbereiche ist. Die aktuell schon bestehende Bebauung in Buschhausen, stört bereits den nächtlichen Kaltluftzug, zur Abkühlung der anliegenden Ränderother-Bereiche. Bei einer weiteren Bebauung des Plangebietes droht der nächtliche Kaltluftzug fast vollständig zu erliegen. Durch die Bebauung und die zu erwartenden versiegelten Flächen, wird Buschhausen zu einer weiteren Erhitzung der umliegenden Bereiche

führen. Der Buschhausener Waldbereich kann dann seine mikroklimatisch beeinflussende Kühlfunktion nicht mehr wahrnehmen. Die durch den Klimawandel beeinflusste und zu erwartende zukünftige nächtliche Temperatursteigerung, hin zu tropischen Nächten, führt zu einer Belastung und Gefahr für gerade älteren Menschen des Umlandes. Diesen droht eine deutliche Verschlechterung der Lebenssituation durch eine mögliche Bebauung.



Detailkarte LANUV Klimaangepasstung Kaltluftströme

Bei der fälschlich benannten klimawandelgerechten Bebauung wird ein weiterer Punkt der Planung bisher zu wenig beleuchtet. Durch diverse Stellungnahmen der Anwohner des bisherigen Buschhausener Ortsteils und der unterhalb des Plangebietes angesiedelten Fa. Dörrenberg ist bekannt, dass es bei starken Regenfällen bereits im aktuellen Zustand zu sturzbachartigen Niederschlagsabflüssen kommt. Die dem Bebauungsplan beigelegte Stellungnahme, des Ingenieurbüros Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, zur Situation der örtlichen Niederschlagsabflüsse im B-Plangebiet, kommt zu einem drastischen Ergebnis. „Von einer guten hydraulischen Leitfähigkeit kann nur punktuell ausgegangen werden.“ Somit sollte durch die vorhandene Bodenstruktur von einer Versickerung der Niederschlagsabflüsse in dem geplanten Baugebiet „Buschhausen“ in Engelskirchen-Ründeroth abgesehen werden. Hier wird, wie auch bereits dargelegt ein Regenwasserkanal seitlich der Straße geplant. Dies mag für die üblicherweise auftretenden Regenwassermengen ausreichen. Was passiert nun aber bei, durch den Klimawandel verursachten und vorhergesagten deutlich erhöhten Vorkommen von Starkregenereignissen? Damit gehen zusätzlich eine deutlich erhöhte Gefahrenlage für HQ100 Ereignissen einher. Die Hochwasserereignisse im Jahr 2021 haben nicht nur im Ahrtal sondern auch in Engelskirchen große Schäden angerichtet. Ganze Gebäude stürzten ein. In der Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) befindet sich der Geltungsbereich, mit Lage innerhalb der Gemeinde Engelskirchen, innerhalb eines Gebietes mit einem mittleren bis sehr hohen Sturzflutgefährdungspotenzial höchster Relevanz. Durch die Mittelgebirgslage, welche eine ausgeprägte Reliefierung der Fließgeschwindigkeiten bedingt, können Wassermengen stark erhöht auftreten. Die dadurch auftretenden Sturzfluten führen zu einer Gefährdung für die Siedlungslagen unterhalb des Plangebietes. Wir sprechen hier von einer zusätzlich versiegelten Fläche von 31.000 m², die Erstellung von zusätzlichen Carports, Gartenhäusern und Abstellflächen noch nicht mitgerechnet. Es ist bisher nicht im Ansatz ersichtlich, wie dieses Problem planerisch gelöst werden soll.

Die angestrebten Grundstücksgrößen von 500m² pro Grundstück sollte zumindest mit einer Doppelhausbebauung realisiert werden. Die geplante Grundstücksgröße für Einzelhäuser empfehlen wir, wenn überhaupt, klimawandelgerechten Gegebenheiten nach zu verkleinern. Der stetig steigenden Pro-Kopf Flächenbedarf führt zu weiterer ausufernder Versiegelung, welcher durch deutlich kleinteiligere Bebauung abgemildert werden sollte.

Eine erfreuliche Planungsveränderung zeichnet sich in der Verkleinerung des Plangebietes ab, nämlich der dargestellten Verkleinerung von 8,7 ha auf 7,3 ha. Hier wäre es jedoch folgerichtig die FNP-Änderung nur auf den geplanten Bereich von 7,3 ha zu beschränken. Wie dargelegt, wurde der weitere Bereich von 1,4 ha bereits aus der Bauleitplanung ausgenommen. Eine bauliche Planung im weiteren Gebiet wäre, wie dargestellt, nur durch Enteignung möglich. Dies kann nun wahrlich nicht Ziel einer zukunftsfähigen Wohnbebauungsplanung innerhalb unserer Gemeinde sein. Hier empfehlen wir zwingend den Erhaltungszustand der 1,4 ha als Landschaftsschutzgebiet und die damit verbundene Darstellung als Freiraum im Regionalplan beizubehalten. Die Kartenlage ist dahingehend zu ändern.

Zum geplanten Bebauungsplan

Die tendenzielle Richtung der angestoßenen Veränderungen im nun vorgelegten Bebauungsplanentwurf sind zu begrüßen. Der von uns angemahnte Erhalt, der vorhandenen alten Baumstrukturen im südöstlichen und nordöstlichen Planungsbereich stellt eine eindeutige Verbesserung zum 1. Entwurf dar. Gerade durch den von uns erbrachten Nachweis von diversen Schwarzspecht Nist- und Höhlenbäumen im nordwestlichen und südöstlichen Bereich ist eine planungsrelevante Art direkt vom Eingriff betroffen. Weshalb weiterhin an einer Randbebauung dieses Waldbereiches festgehalten wird, verwundert uns allerdings dahingehend sehr. Der gesamte südöstliche Streifen sollte zur Sicherung des alten Waldbestandes und als Nahrungshabitat gesichert werden, nicht nur in den bisher geplanten Teilbereichen. Eine Bebauung in diesem Teilabschnitt führt zu einem enormen Störungsfaktor und stört die Nistaktivitäten. Der dort vorhandene Wald besitzt eine hohe Wertigkeit mit einer landschaftsprägenden Linde. Die Fragmentierung muss zwingend unterbunden werden. Es liegt nahe, die Biotopbäume sowie die angesprochene Linde als Naturdenkmal auszuweisen. Wie der LBP zu dem Ergebnis kommt, dass keine Nist- und Brutaktivitäten des Schwarzspechts vorhanden sind, ist uns schlicht ein Rätsel. Die folgenden Bilder belegen mindestens 3 aktive Habitat-Bäume. Die tropfenförmige Höhlenbauweise ist ein 100% Beleg für eine Schwarzspechthöhle.



Schwarzspecht Höhlenbaum südöstliche Ecke (M3)



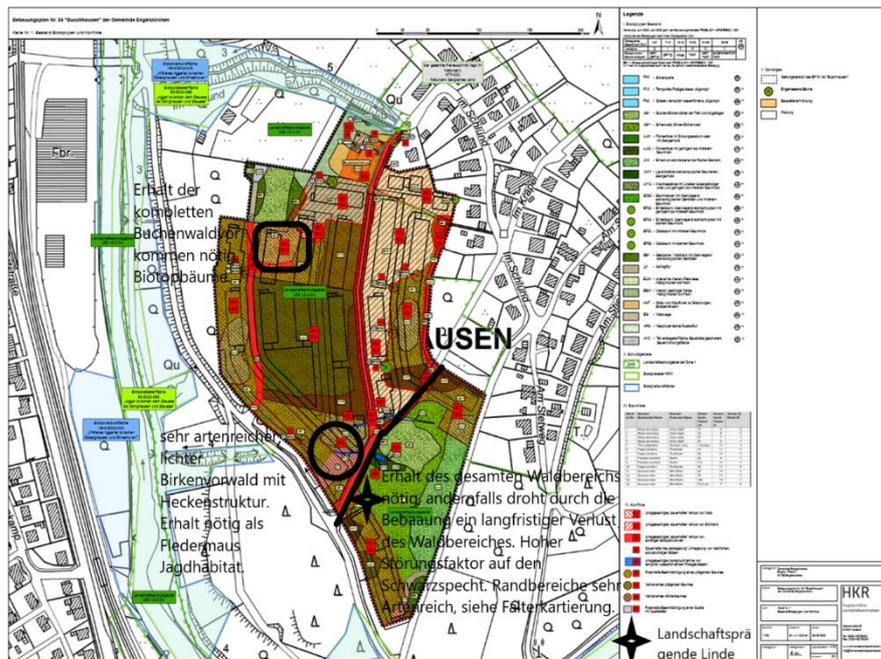
2 Schwarzspecht Höhlenbäume nordwestliche Ecke (M2)

Durch die Häufigkeit der auftretenden Schwarzspechtnisthöhlen kann man von einer regionalen Besonderheit sprechen. Die bekräftigt unseren Standpunkt die vorgeschlagene Baugebietsplanung Buschhausen zu verwerfen und dieses Waldgebiet in den Biotopverbund zu integrieren.



Landschaftsprägender Lindenbaum

Die folgenden Biotopbäume aus der Liste eingemessener Bäume gilt es zwingend zu erhalten. Der Verlust dieser Bäume ist zu unterbinden, da gerade Bäume über 120 Jahre eine besondere Funktion im Ökosystem einnehmen. Sie sind in den nächsten Generationen nicht einfach ersetzbar. Der alte Baumbestand hat eine weitreichende Funktion auf das regionale Mikroklima, auch als Klimawandelfolgenanpassungsschutz und zur Sicherung der genetischen Grundlage neuer Bäume. Im Allgemeinen zeigen sich alte Bäume resistenter gegen Trockenperioden und es verbietet sich für eine dem Selbstverständnis nach Klimaschutzgemeinde derartige Baumfällungen innerhalb der Gemeindeplanung vorzusehen. Der Erhalt eines solchen Baumbestandes kann nur planerischer Grundsatz sein. Um den zukünftigen Baumerhalt der im Planbereich skizzierten Flächen langfristig zu sichern, muss dies zwingend im Grundbuch eingetragen werden. Weiterhin wäre auch eine Sicherung



über die NRW-Stiftung wünschenswert.

Zu Tab. 1: Liste eingemessener Bäume

Standort-Nr. 5 – Sommer Linde – ca. 300 Jahre alt

Standort-Nr. 6 – Rot-Buche – ca. 130 Jahre alt – Potentialbaum für den Schwarzspecht

Standort-Nr. 8 – Esche – ca. 135 Jahre alt

Standort-Nr. 9 – Esche – ca. 185 Jahre alt

Standort-Nr. 11 - Stiel-Eiche - ca. 150 Jahre alt

Standort-Nr. 12 - Stiel-Eiche - ca. 175 Jahre alt

Standort-Nr. 13 - Stiel-Eiche – ca. 250 Jahre

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung soll ein zwingender Einschlagstop in alten Wäldern der öffentlichen Hand vorgenommen werden, im übertragenen Sinn trifft dies auch auf das Plangebiet zu.

Eingriffsregelung

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag geht von dem Verlust gering bis mittel-wertiger Biotoptypen aus. Offenbar geschieht dies, weil Unkenntnis über das Vorkommen von Rote Liste-Arten und der Gesamt-Artenvielfalt im Gebiet besteht. Dabei hätte aber die offenbar vorgefundene Zahl von Fledermaus- und Vogelarten bereits andeuten können, dass es sich um ein deutlich wertvolleres Gebiet aus ökologischer Sicht handelt.

Der NABU hat eine Nachtfalteruntersuchung des Gebietes durchgeführt, um Datenmaterial für eine richtige Bewertung des Biotopwertes beizubringen.

Die Untersuchung wurde durchgeführt zwischen dem 17.03.2022 und dem 05.08.2022.

Zum Einsatz kamen, neben den Tagbeobachtungen, 2 Lichtenanlagen. betrieben über ein

Stromaggregat, mit 80 W superaktinischen Röhren und einer Mischlichtlampe 160 W.
 Der Standort war praktisch mitten im Gelände auf der Schotterstraße vor und hinter der Kreuzung.
 Die Nummerierung der Schmetterlingsarten folgt Karsholt & Razowsky (1996): The Lepidoptera of Europe: A Distributional Checklist.

Es wurden 105 Arten Lepidoptera festgestellt.

Davon sind 9 Arten auf der Roten Liste NRW 2020:

5 Arten Kategorie V-Vorwarnstufe,

2 Arten Kategorie 3 -gefährdet

2 Arten Kategorie 2 -stark gefährdet

8 Arten auf der Roten Liste BGL -Bergisches Land

4 Arten Kategorie V -Vorwarnliste

1 Art Kategorie 3 -gefährdet

2 Arten Kategorie 2 -stark gefährdet

1 Art Kategorie 1 -vom Aussterben bedroht

Nr	Gattung	Art	Anz	RL NRW	RL BGL
3907	Apoda	limacodes	6	*	*
6658	Eurrhynx	hortulata	3	*	*
6667	Patania	ruralis	5	*	*
6824	Lathoe	populi	1	*	*
6862	Deilephila	elpenor	2	*	*
6863	Deilephila	porcellus	3	*	*
6998	Pieris	rapae	1	*	*
7024	Gonepteryx	rhamni	4	*	*
7248	Inachis	io	2	*	*
7250	Aglais	urticae	9	*	*
7258	Nymphalis	polychloros	1	3	V
7483	Habrosyne	pyritoides	4	*	*
7485	Tethea	ocularis	1	V	3
7486	Tethea	or	2	*	*
7488	Tetheella	fluctuosa	1	*	*
7490	Ochropacha	duplaris	2	*	*
7508	Drepana	falcataria	1	*	*
7517	Archiearis	parthenias	2	*	*
7527	Lomaspilis	marginata	1	*	*
7530	Ligdia	adustata	1	*	*
7539	Macaria	notata	2	*	*
7540	Macaria	alternata	1	*	*
7542	Macaria	litorata	1	*	*
7596	Petrophora	chlorosata	5	*	*
7613	Opisthograptis	luteolata	1	*	*
7620	Pseudopanthera	macularia	4	*	*
7641	Selenia	dentaria	1	*	*
7686	Biston	betularia	2	*	*
7754	Peribatodes	rhomboïdaria	3	*	*
7762	Peribatodes	secundaria	2	*	*
7775	Deileptenia	ribeata	1	*	*
7777	Alcis	repandata	1	*	*
7778	Alcis	deversata	1	2	1
7783	Hypomecis	roboraria	1	*	*
7784	Hypomecis	punctinalis	1	*	*
7800	Parectropis	Similaria	2	*	*
7824	Cabera	pusaria	1	*	*

7826	Cabera	exanthemata	3	*	*
7836	Campaea	margaritata	3	*	*
7844	Pungelaria	capreolaria	1	*	*
7971	Comibaena	bajularia	1	V	*
8132	Idaea	biselata	2	*	*
8184	Idaea	aversata	3	*	*
8252	Xanthorhoe	spadicearia	3	*	*
8253	Xanthorhoe	ferrugata	1	*	*
8255	Xanthorrhoe	montanata	1	*	*
8269	Catarhoe	cuculata	1	*	*
8275	Epirrhoe	alternata	2	*	*
8319	Cosmorhoe	ocellata	1	*	*
8338	Ecliptopera	silaceata	1	*	*
8348	Dysstroma	truncata	2	*	*
8368	Electrophaeas	corylata	2	*	*
8385	Colostygia	pectinataria	3	*	*
8456	Perizoma	alchemillata	8	*	*
8477	Eupithecia	haworthiata	1	*	*
8479	Eupithecia	plumbeolata	1	2	2
8484	Eupithecia	pulchellata	6	*	*
8535	Eupithecia	tripunctaria	1	*	*
8595	Eupithecia	lariciata	1	*	*
8596	Eupithecia	tantillaria	1	*	*
8716	Notodonta	dromedarius	4	*	*
8721	Drymonia	Dodonaea	1	*	*
8723	Drymonia	obliterata	4	*	*
8728	Pheosia	gnoma	2	*	*
8738	Ptilodon	capucina	1	*	*
8750	Phalera	bucephala	1	*	*
8758	Stauropus	fagi	4	*	*
8780	Acronicta	megacephala	2	*	*
8846	Herminia	grisealis	1	*	*
8975	Laspeyria	flexula	1	*	*
8994	Hypena	proboscidalis	3	*	*
9002	Hypena	crassalis	1	V	*
9114	Protodeltote	pygarga	3	*	*
9116	Deltote	deceptoraria	1	*	*
9308	Amphipyra	Berbera	1	*	*
9396	Blaphria	venustula	1	*	*
9417	Caradrina	morpheus	1	*	V
9503	Euplexia	lucipara	1	*	*
9531	Enargia	paleacea	1	*	*
9549	Cosmia	Pyralina	1	*	*
9550	Cosmia	trapezina	5	*	*
9752	Apamea	lithoxylea	1	V	V
9991	Polia	bombycina	1	3	2
9993	Polia	nebulosa	1	*	*
10001	Mythimna	ferrago	1	*	*
10082	Axylia	putris	4	*	*
10086	Ochropleura	plecta	7	*	*
10089	Diarsia	mendica	1	V	V
10096	Noctua	pronuba	2	*	*
10103	Noctua	janthe	1	*	*
10199	Xestia	c-nigrum	3	*	*
10200	Xestia	ditrapezium	1	*	*
10201	Xestia	triangulum	1	*	*
10232	Anaplectoides	prasina	1	*	*
10348	Agrotis	exclamationis	4	*	*
10372	Colocasia	coryli	3	*	*
10375	Lymantria	monacha	1	*	*
10387	Callitera	pudibunda	3	*	*
10397	Orgyia	antiqua	2	*	*
10451	Pseudoips	prasinana	1	*	*
10466	Thumata	senex	1	*	*

10475	Miltochrista	miniata	4	*	*
10483	Eilema	sororcula	3	*	*
10487	Eilema	depressa	5	*	*
10490	Eilema	complana	2	*	*
10499	Eilema	sororcula	2	*	*
10550	Phragmatobia	Fuliginosa	1	*	*
10567	Spilosoma	lubricipeda	2	*	*

Unserer Untersuchung zeigt die hohe bis sehr hohe Wertigkeit großer Teile des Plangebiets. Die vorgelegte Artenliste der bisher nachgewiesenen Nachtfalter belegt hier exemplarisch die Wertigkeit des vorhandenen Ökosystems und wir kommen zu unserer eingangs erwähnten Feststellung zurück, dass die Bebauung der geplanten Buschhausener Baufläche ihren Teil zum Artensterben beitragen würde. Es werden aktiv Lebensräume von mehreren Rote Liste-Arten zerstört. Bisher wurde nur ein kleiner Teilbereich des Gebietes untersucht, wir gehen hier bei einem Fortführen der Untersuchungen, in weiteren Gebietsteilen im kommenden Jahr von weiteren Funden aus. Anders als landläufig angenommen handelt es sich bei den im Buschhausener Wald gefundenen Nachtfalterarten nicht um herumwandernde Arten des naheliegenden „NSG Weinberg bei Ränderoth“, sondern um eigenständige lokale Populationen. Der Wirkungsradius der Nachtfalter bezieht sich auf die angrenzenden Habitatsstrukturen. Die angegeben Bewertung der „Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen“ muss dahingehend angepasst werden. Die von uns schon im vorherigen Schreiben angesprochene Quellhäufigkeit im Gebiet, mit seinen lokalen Nassflächen und gepaart mit den unterschiedlichsten Waldaltersstrukturen, hat zu einer enorm vielfältigen Biotoptypenbildung geführt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann nur dann als korrekt bezeichnet werden, wenn die ökologische Wertigkeit einer Fläche realistisch erhoben wird und in die Bestandserfassung eingeht. Nur dann ist überhaupt die Wertigkeit der zu beplanenden Fläche bekannt und kann in die weiteren Teilschritte der Eingriffsregelung bis hin zur bauleitplanerischen Gesamtabwägung eingehen. Die hier aber vorgenommene Minder-Bewertung des Gebietes in ökologischer Hinsicht trotz offener Gegenbelege, kann keine Grundlage der Eingriffsbewältigung sein. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sollte daher vollständig überarbeitet werden.

Angesichts der ökologischen Bedeutung des Gebietes, die sich nicht nur wegen der Schmetterlingsnachweise aufdrängt, hält es der NABU aber für unverantwortlich, an der Planung festzuhalten. Sie sollte daher eingestellt werden, um das ökologisch bisher unterschätzte Gebiet in seiner tatsächlich höheren Wertigkeit zu sichern.

Artenschutz

Da eine korrekte Artenschutzprüfung völlig fehlt, beziehen sich die folgenden Aussagen nur auf die Aussagen zu artenschutzrelevanten Maßnahmen aus dem LBP. Dadurch wird eine korrekte Artenschutzprüfung natürlich nicht überflüssig. Die folgenden Darlegungen erfolgen somit nur hilfsweise.

Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen als Standortausgleich dienen bestenfalls kosmetischer Korrektur. Gerade die Akzeptanz von Eulennistkästen durch den Waldkauz ist eher schwierig und führt meist nicht zum gewünschten Erfolg oder vollständigen Ersatz. Die umliegend geplante Bebauung führt zu einem sehr hohen Störungs- und Stressfaktor sowie der Lebensraumfragmentierung. Hier sollte ein konkretes Langzeitmonitoring implementiert werden. Sollten die im Voraus zu erbringenden CEF-Ersatzmaßnahmen nicht zum belegbaren Bruterfolg führen, das Einbringen von Futter in regelmäßigen Zeiträumen dient hier als Brutnachweis, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Bei einer Nichtannahme der Ausgleichsnistkästen zeigt sich hier ein Scheitern der Maßnahme an. Dies führt zu einem gleichkommenden Umweltschaden nach § 19 BNatSchG, denn die für die Baumaßnahmen erforderlichen Vertreibung des Waldkauzes aus seinem Nistbereich und die damit verbundene Zerstörung des Brutplatzes, kann dann nicht aufgefangen werden. Es ist sicherzustellen dass die CEF-Maßnahme unabdingbar zum Erfolg führt.

Voranschreiten der Planungsschritte, einer korrekten Umweltprüfung in der nötigen Detailtreue vorgezogen wird. Wie ist es sonst zu verstehen, dass der Offenlage unvollständige und nicht abgeschlossene Verfahrensunterlagen beiliegen? Es behindert doch die vollumfängliche Bewertung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Buschhausener Straße“ und der Bebauungsplan Nr. 84 „Buschhausen“-Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durch die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, indem der Umfang der Artenschutzkonflikte unvollständig dargestellt wird.

Für den NABU ist die Behandlung der europarechtlich geschützten Arten von großer Bedeutung, zumal dazu in der Planungshistorie bereits Streitigkeiten bestanden (Schwarzspecht) und von einem Vorkommen einiger planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse, Haselmaus, Eulen, Spechte) im Plangebiet auszugehen ist. Mit dem Fehlen einer korrekten Artenschutzprüfung in der Offenlage entzieht die Gemeinde die vorliegende Planung de facto der Beurteilung in Artenschutzsicht. Das ist aus Sicht des NABU und in Kenntnis der sich hier aufdrängenden Artenschutzprobleme völlig inakzeptabel. Daher hält der NABU eine Wiederholung der Offenlage mit vollständiger Artenschutzprüfung für angezeigt.

Walderhaltung

Auch die Gemeinde Engelskirchen ist an die Ziele des LEP NRW gebunden. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der gültige Regionalplan stellt den Bereich als Waldbereich dar, weswegen die Regelungen des LEP für die vorliegende Bauleitplanung gelten.

Der NABU zweifelt bereits am Bedarf für ein hier geplantes Wohngebiet, denn die Bevölkerung Engelskirchens wird nach der aktuellen Bevölkerungsprognose von IT.NRW von 2021 bis 2050 um 4% abnehmen. Es erschließt sich nicht, weshalb da die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes im geplanten Umfang in einem kritischen Bereich überhaupt notwendig sein sollte.

Zweitens gibt es in Engelskirchen andere besser geeignete und nicht im Wald gelegene Baugebiete in absolut ausreichendem Umfang. Eine Wald-Inanspruchnahme ist daher nicht geboten und kann auch nicht geplant werden. Die Alternativenbetrachtung der Gemeinde geht in vielfacher Hinsicht fehl, wenn sie den Standort Buschhausen als günstig bezeichnet, denn es fehlt schon an der behaupteten günstigen Erschließung. Das Baugebiet Buschhausen ist nicht gut fußläufig erreichbar. Andere Bereiche außerhalb des Waldes sind besser geeignet und erschlossen. Insbesondere steht es der Gemeinde nicht zu, eigene Plankonzeptionen zu beschließen, wenn deren Umsetzung nur unter Missachtung höherrangiger Ziele gelingen kann. In der Anlage lege ich die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände (Landesbüro der Naturschutzverbände) vom 13.1.2022 zur beabsichtigten Änderung des Regionalplans bei und mache sie als NABU-Stellungnahme auch in den hier behandelten Bauleitplanverfahren geltend. Denn die dort konkretisierten Bedenken hinsichtlich des Bedarfes, der unberechtigt abgewiesenen Planungsalternativen und der ungerechtfertigten Waldinanspruchnahme richten sich auch an die Gemeinde Engelskirchen, die die Ziele der Raumordnung auch achten muss.

Fazit

Wir hoffen nach Durchsicht und gründlicher Abwägung der dargelegten Sichtweise, die Vorhabenträger zu einem naturverträglichen Einlenken bewegt zu haben und in den nächsten Schritten die Einstellung der Planung umgehend in die Wege zu leiten. Es bleiben schwere Bedenken gegen die Bauleitplanung in Bezug auf entstehende ökologische Schäden im Gemeindegebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Wittke